

Gewerkschaften und Handwerksordnung

Im März 1953 hat der erste Bundestag die Handwerksordnung verabschiedet. Sie ist allerdings erst am 17. September 1953 in Kraft getreten, weil von Seiten des amerikanischen Hohen Kommissars Einspruch erhoben worden war mit der Begründung, sie verstoße gegen die Gewerbefreiheit. Die Neubildung der Handwerkskammern begann Januar 1954 und war Ende September 1954 abgeschlossen. Die Neuwahlen stehen 1959 bevor.

In den zurückliegenden Jahren konnten die gewerkschaftlich organisierten Gesellenvertreter, die uns hier interessieren, bereits hinreichende Erfahrungen sammeln. Sie sind nicht immer günstig gewesen. So wurde z. B. in der Vollversammlung der Handwerkskammer Freiburg, von deren zwölf Gesellenvertretern elf gewerkschaftlich organisiert waren, die Stimmenmehrheit der Meister dazu benutzt, gegen elf Gesellenstimmen einen sogenannten Gesellenvertreter laut § 86 Abs. 4 zuzuwählen und diesen zum Gesellen-Vizepräsidenten zu machen, obwohl er von fast allen Gesellenvertretern abgelehnt wurde; leider haben die Gesellenvertreter keinen Einspruch gegen dieses Verfahren erhoben, so daß es nicht möglich war, in Obereinstimmung mit der Handwerksführung dieses absurde Verfahren zu korrigieren. Haben hier die Gesellenvertreter selber teilweise schuld, daß keine zufriedenstellende Regelung getroffen werden konnte, so liegen die Dinge bei den Berufsordnungsmitteln anders. Hier war vom Handwerk beim Inkrafttreten der Handwerksordnung sofort eine Kommission ohne Gesellenbeteiligung eingesetzt worden, die Entwürfe für den Muster-Lehrvertrag, die Gesellen- und die Meisterprüfungsordnung ausarbeitete, um sie dem Deutschen Handwerkskammertag Anfang Juli 1954 vorzulegen und als Empfehlung für die Kammern annehmen zu lassen. Damit war der Inhalt dieser Berufsordnungsmittel in seinen wesentlichen Teilen festgelegt, ohne daß die Ansicht der Gesellenvertreter dabei zu Worte gekommen ist. Bei der Abstimmung in den Handwerkskammern über diese Entwürfe konnten nur in einzelnen Kammern Änderungen — und meist auch nicht allzu erhebliche — durchgesetzt werden, da die Zweidrittelmehrheit der Meister jeden wesentlichen Änderungsantrag niederstimmen konnte. Durch dieses Vorgehen wurde das Verhältnis zwischen Meister- und Gesellenvertretern von vornherein mit einem Miß-

GEWERKSCHAFTEN UND HANDWERKSORDNUNG

trauen belastet, das bis heute noch nicht völlig ausgeräumt ist. Auch in der Zwischenzeit gab es mehrfach Auseinandersetzungen, bei denen die Gesellenminderheit in durchaus berechtigten Anliegen niedergestimmt wurde. Immerhin ist aber die gegenseitige Verständigungsbereitschaft gewachsen.

Wir haben durchaus Verständnis dafür, daß sich ein großer Teil der selbständigen Handwerker erst an den Gedanken gewöhnen muß, in der wirtschaftlichen Selbstverwaltung des Handwerks auch die Gesellen mitsprechen zu lassen. Am schärfsten hat sich dies bei der Arbeit der Gesellenausschüsse in den Innungen gezeigt. Hier ist ein psychologischer Anpassungsprozeß notwendig, der seine Zeit braucht. Das kann uns jedoch nicht abhalten, herauszustellen, was wir für eine faire Regelung der beiderseitigen Interessen ansehen, und zu fordern, daß sie verwirklicht wird.

Das gilt auch für den *Gesetzgeber und sein Eingreifen*. Hier hat der Westdeutsche Handwerkskammertag bereits den ersten Schritt unternommen und vom Gesetzgeber eine Novelle zur Handwerksordnung verlangt. Durch sie soll den Handwerkskammern die gesetzliche Befugnis gegeben werden, die sogen. Erziehungsbeihilfen für die einzelnen Handwerksberufe verbindlich festzusetzen. Diese Forderung lehnen wir ab. Auch wir sind dafür, daß die sogen. Sauckelsche Verordnung von 1943 endlich aufgehoben wird. Dann ist es aber Aufgabe einer tarifvertraglichen Vereinbarung, die Lehrlingsvergütungen festzulegen, wie das bereits im Bauhauptgewerbe, im graphischen Gewerbe und in einigen Metallhandwerken geschieht.

Paritätische Besetzung der Handwerkskammern

Die eben erwähnte Aufgabe kann den Handwerkskammern gar nicht überlassen werden, weil der Gesetzgeber in ihnen den Vertretern der Arbeitnehmer nur eine Minderheit zugewilligt hat. Die Gesellenvertretung stellt nur ein Drittel der Vollversammlung, der Ausschüsse, des Präsidiums. Und diese Gesellenvertretung präsentiert wiederum nur einen Teil der Arbeitnehmer im Handwerk, da man bei Abfassung der Handwerksordnung von berufsständischen Gesichtspunkten ausging und nicht von solchen der überbetrieblichen Mitbestimmung.

Man mag uns erwidern, es sollten nur die Arbeitnehmer in der wirtschaftlichen Selbstverwaltung vertreten sein, die gesinnungsmäßig mit dem Handwerk verbunden sind und ein Gefühl für dessen Tradition haben. Das könnte man zur Not — ich betone ausdrücklich „nur zur Not“ — für die Regelung der Berufsausbildung gelten lassen. Aber die Beratungsgegenstände der Handwerkskammern gehen über die bloße Berufsausbildung hinaus und betreffen auch die Interessen der sonstigen Arbeitnehmer einschließlich der Angestellten im Handwerk.

Die Zahl der Arbeitnehmer ist heute dreimal so hoch wie die der Meister. Ich will hier aber nicht zahlenmäßig aufrechnen, wie sehr sich das schon bei der Schaffung der Handwerksordnung bestehende zahlenmäßige Übergewicht der handwerklichen Arbeitnehmer gegenüber den Selbständigen inzwischen noch vergrößert hat. Denn Mitbestimmung ist nach unserer Auffassung keine Frage der Zahl, sondern der Funktion. Deshalb beschränken wir unsere Forderung auf eine paritätische Vertretung. Aber die Erfüllung dieser unserer grundsätzlichen Forderung halten wir nach wie vor für unbedingt erforderlich, damit die wirtschaftliche Selbstverwaltung ihren Sinn erfüllen kann.

Man hat uns seinerzeit entgegengehalten, auch die Kleinmeister müßten entsprechend berücksichtigt werden — deshalb eine Drittelung in Arbeitgeber-Selbständige, Alleinmeister und Gesellen; die Alleinmeister stünden, so hieß es, gesinnungsmäßig den Arbeitnehmern und Gesellen so nahe, daß sie den notwendigen Ausgleich bei den Abstimmungen schaffen würden. Diese Argumentation geht fehl und hat sich in der Praxis inzwischen als irrig erwiesen. Einmal sind die Alleinmeister in den Handwerkskammern sehr spärlich vertreten, stellen also dies ausgleichende Drittel nicht dar. Das halten wir sogar für gut.

Denn zum anderen hat sich erwiesen — für den Kenner der Verhältnisse war es keine Überraschung —, daß die Allein- und Kleinmeister durchweg die schärfsten Gegner der Forderungen von Arbeitnehmerseite sind. Diese ideologische Drittelung geht also an der Wirklichkeit vorbei und ist strikte abzulehnen.

Wir sind uns bewußt, daß auch der neue Bundestag an der grundsätzlichen Gestaltung der Handwerksordnung und der Arbeitnehmervertretung nichts ändern wird. Diese Forderung sehen wir jedoch aus den schon gegebenen Gründen für notwendig und berechtigt an. Ebenso sind wir überzeugt, daß bestimmte Teile der HwO noch in dieser Sitzungsperiode geändert und verbessert werden müssen.

Der patriarchalische Zug der Handwerksordnung

An zwei kleinen Wörtchen zeigt sich, daß die Handwerksordnung aus einem Geist geschaffen worden ist, der von einem patriarchalischen Verhältnis zwischen Lehrling, Geselle und Meister ausgeht, das je länger je weniger der Wirklichkeit unserer modernen Arbeitswelt entspricht. Es heißt da bei der Ordnung des Lehrverhältnisses in § 24 Abs. 2: „Der Lehrling ist der *väterlichen* Obhut des Lehrherrn anvertraut ...“ Uns scheint dies Wörtchen „väterlich“ nur noch ein poetischer Anklang an ein menschliches Beziehungsverhältnis zu sein, das von den Romantikern dem mittelalterlichen Handwerk angedichtet wurde, aber schon damals kaum existierte und heute einem sehr nüchternen Berufsausbildungsverhältnis gewichen ist. Dieses Wörtchen sollte also gestrichen werden.

Gleiches gilt, wo in § 49 Abs. 1 Ziffer 3 davon gesprochen wird, daß die Innung für die *sittliche* Ausbildung der Lehrlinge sorgen soll. Das kann die Innung gar nicht erfüllen und kaum der einzelne Meister. Wenn wir uns die vom Bund-Verlag veröffentlichte Untersuchung über „Die Kosten und Erträge der Lehrlingshaltung im Handwerk“ ansehen, die sich mit ganz typischen Verhältnissen im Handwerk beschäftigt — und in einem Gebiet, das für die Erfüllung der beiden kritisierten Wörtchen noch am ehesten die Voraussetzung aufweist —, dann sehen wir, daß die Lehrlingshaltung im Handwerk eine strikt ökonomische Angelegenheit ist, die auf der Kalkulationsseite mit sehr handfesten Ziffern steht. Diese Ziffern strafen die romantisch-idealen Vorstellungen Lügen, wie sie in den kritisierten Ausdrücken zu Worte kommen.

Innung als Körperschaft des öffentlichen Rechts?

Wir halten die in § 48 HwO verankerte Anerkennung der Innung als Körperschaft des öffentlichen Rechts für eine verfehlte Konstruktion. Dieser öffentlich-rechtliche Charakter der Innung ist unvereinbar mit ihrer Aufgabe als *Tarifpartei*. Er ist auch nicht für die Durchführung der Lehrlingsausbildung zwingend notwendig. Denn für die *Durchführung der Gesellenprüfung*, die dabei den einzigen hoheitlichen Akt darstellt, ist in § 49 Abs. 1, Ziffer 4, ausdrücklich „mit Ermächtigung der Handwerkskammer“ vorgeschrieben. Allerdings müßte dann auch der in § 55 Abs. 2, Ziffer 6, als Aufgabe der Innungsversammlung angeführte „*Erlaß von Vorschriften über die Lehrlingsausbildung*“ wegfallen. Dieser stand unseres Wissens bisher aber auch nur auf dem Papier; denn diese Vorschriften sind bis jetzt immer von den Handwerkskammern festgelegt und erlassen worden; und auch mit der Abfassung der Berufsbilder und der fachlichen Vorschriften für die Lehrlingsausbildung sind nicht die Innungen, sondern nur die Innungsverbände befaßt gewesen.

Diese Innungsverbände sind in der HwO private Vereinigungen geblieben; wohl weil bei ihnen der Charakter der Tarifpartei derart deutlich im Vordergrund steht, daß auch bei den eifrigsten Vertretern des berufsständischen Gedankens die Zuerkennung öffentlich-rechtlichen Charakters an sie auf Bedenken stieß.

Als Vertretung der Gesellen in der Innung sieht der § 62 HwO die Bildung eines *Gesellenausschusses* vor. Der zwiespältige Charakter dieser Vertretung wird auch hier

GEWERKSCHAFTEN UND HANDWERKSORDNUNG

sichtbar. Soweit dieser Gesellenausschuß sich mit den Fragen der Berufsausbildung zu befassen hat, könnte seine Beschränkung auf die Gesellen anerkannt werden. „Die Begründung und Verwaltung“ der Innungskrankenkassen und ähnlicher Einrichtungen berührt jedoch bereits die Interessen sämtlicher im Handwerk Beschäftigten so stark, daß die erwähnte Einengung ungerechtfertigt erscheint.

Diese Gesellenausschüsse mit ihren Nebenausschüssen erwachen jetzt erst in größerer Zahl zum Leben. Wir müssen zugeben, daß auch bei den Gesellen das Interesse an ihnen vielfach nur gering war. Aber dort, wo sie schon von Anfang an gebildet worden sind, scheiterte ihre Arbeit öfter am Verhalten der Innung und der Innungsmeister. Sie erhielten keine Einladung zu den Vorstandssitzungen oder Innungsversammlungen; sie wurden in einzelnen Fällen, wenn sie trotzdem zur Innungsversammlung kamen, aus dem Saal gewiesen; die Gegenstände, zu denen ihre Zustimmung von der HwO zwingend vorgeschrieben ist, verschwanden von der Tagesordnung und wurden vermutlich nur unter dem Punkt „Verschiedenes“ verhandelt. „Wir haben unsere Kollegen gebeten, wo sie von derartigen Beschlüssen erfahren, sie in jedem Fall anzufechten, um auf diese etwas schmerzliche Weise den betreffenden Meistern klarzumachen, daß diese Bestimmungen zu respektieren sind. Es erscheint uns daher nicht unangebracht, daß der Gesetzgeber vorsieht, die Mitglieder des Gesellenausschusses zu den Beratungen der entsprechenden Gegenstände nicht nur zuzulassen, sondern statt dessen ausdrücklich festzulegen, daß sie einzuladen sind und eine Behandlung dieser Gegenstände ohne vorherige Ankündigung durch die Tagesordnung ausgeschlossen wird.

Die Gewerbeförderung

Die Gewerbeförderung hat für das Handwerk und seine Zukunft steigende Bedeutung erlangt. Es werden dafür auch beachtliche öffentliche Mittel von Seiten der Länder und des Bundes aufgewandt.

Die Beteiligung der Gesellen ist auf diesem Gebiet noch nicht verwirklicht, obwohl ihre Interessen — oder vielmehr die aller Arbeitnehmer des Handwerks — davon wesentlich berührt werden. Bei allen Maßnahmen zur Berufsbildung und beruflichen Fortbildung liegt dies auf der Hand. Die Förderung der Formgebung kann man noch diesem Gebiet zurechnen. Aber auch die Einrichtung der Werkstätten und Arbeitsplätze, die Arbeitsplatzbewertung und Rationalisierungsmaßnahmen der Betriebe bis hin zur Lohnfindung berühren den Arbeitnehmer im Handwerk stärkstens. Ganz abgesehen davon haben auch die Arbeitnehmer ein Interesse an einer Bestgestaltung ihres Betriebs, so daß er konkurrenzfähig bleibt.

In Nordrhein-Westfalen sind die Gesellen angeblich an der Landes-Gewerbeförderungsstelle beteiligt. Diese Beteiligung ist aber auf die Arbeitsgemeinschaft der Gesellenverbände beschränkt, die nur einen verschwindend kleinen Teil der Gesellen repräsentiert und ihrem Wesen nach nicht in der Lage ist, Geselleninteressen wirklich zu vertreten.

In Niedersachsen ist ein Gesellenvizepräsident im Beratenden Ausschuß der „Landesgewerbeförderungsstelle“ vertreten. In allen übrigen Ländern werden die Angelegenheiten der Gewerbeförderung auf Landesebene ausschließlich zwischen den Vertretern der Handwerkskammern und der Fachverbände ohne Beteiligung von Gesellenvertretern beraten und entschieden. Es geht dabei, wie schon gesagt, nicht nur um Kammer- und Innungsmittel, sondern um auch beträchtliche Zuschüsse der öffentlichen Hand.

Sicherlich liegt für diese Beteiligung der Arbeitnehmer hier eine sachliche Schwierigkeit vor. Die HwO sieht als zuständig für die Gewerbeförderung sowohl die Innungsverbände als auch die Handwerkskammern vor. Wohl beraten auch die Kammern über Gewerbeförderungsmaßnahmen, wobei die Gesellenvertreter beteiligt sind. Das ist jedoch nur ein kleiner Teilausschnitt, und die Abstimmung über die Gesamtheit dieser Maßnahmen

erfolgt auf Landesebene, wo die Gesellen eben nicht beteiligt sind. Es muß daher durch Vorschriften in einer Novelle zur HwO dafür gesorgt werden, daß die Gesellen mit einem Drittel in diesen Landesgremien vertreten sind, so daß die Vertretung sich gliedert in ein Drittel Selbständige aus Handwerkskammern, ein Drittel Gesellenvertreter aus Handwerkskammern und ein Drittel Vertreter der Innungsverände.

Damit kommen wir zum engeren Bereich des Handwerkskammerwesens. Es bedeutet unseres Erachtens eine Unterlassung, daß in der HwO eine verbindliche Regelung fehlt, wer der erste Vertreter des Handwerkskammerpräsidenten sein soll. Im schriftlichen Bericht des Ausschusses für Wirtschaftspolitik über die Beratung der HwO ist zwar klar ausgesprochen. „Nach Auffassung des Ausschusses ist der erste Stellvertreter des Präsidenten der Gesellen Vertreter.“ Aber diese Auffassung ist in kaum einer Kammer verwirklicht, und dann auch jedesmal nur nach unerquicklichen Auseinandersetzungen. Die eindeutige Festlegung dieser Vertretung im Gesetz scheint uns notwendig zu sein. Hierin sind sich alle Gesellenvizepräsidenten, auch die berufsständisch eingestellten, einig.

Es scheint uns ferner notwendig und zweckmäßig zu sein, die Zahl der Stellvertreter für die Gesellenvertreter in den Handwerkskammern zu erhöhen. Das ist allerdings nicht Sache des Gesetzgebers, sondern muß in den Satzungen der Handwerkskammern selber festgelegt werden.

An relativ vielen Handwerkskammern sind durch berufliche Veränderungen so viele Gesellenvertreter aus dem Handwerk oder dem Kammerbezirk ausgeschieden, daß die unzureichende Drittelvertretung der Gesellen heute nach dreieinhalb Jahren Amtszeit der derzeitigen Kammern nicht mehr voll besetzt werden kann. Dem kann nur durch eine größere Zahl von Stellvertretern entgegengewirkt werden, die folglich verdoppelt werden sollte.

Der entscheidende Mangel d,er Handwerksordnung

In der Regelung des Handwerkskammerwesens weist die HwO einen entscheidenden Mangel auf:

Auf dem Sektor der Innungen ist der gesamte Organisationsaufbau von der Innung über die Kreishandwerkerschaft zum Landes- und Bundesinnungsverband geregelt, obwohl für letztere nur eine zivilrechtliche Form vorgesehen ist.

Auf dem Gebiet der echten öffentlich-rechtlichen Vertretungen, dem der Kammern,, beschränkt sich die HwO jedoch darauf, die Rechtsverhältnisse nur der Handwerkskammern zu regeln. Die *regionalen Kammervereinigungen* und die Zusammenfassung aller Handwerkskammern im *Deutschen Handwerkskammertag* sind im Gesetz völlig unerwähnt geblieben. Haben unsere Gesetzgeber sich gefürchtet, diese auch schon damals bestehenden oberen Organisationsgebilde zu behandeln, weil sie dann logischerweise auch hier die Beteiligung der Gesellen hätten vorsehen müssen?

Tatsächlich ist für die grundlegenden Fragen des Handwerks, die im Rahmen der Handwerkskammern behandelt werden, der Deutsche Handwerkskammertag die führende und koordinierende Stelle. An dem, was von dort empfohlen wird, ändern die einzelnen Kammern kaum etwas — und wenn, dann in der Regel auf Betreiben der Gesellenvertreter.

In den regionalen Kammerverbänden werden die auf Landesebene anfallenden Fragen besprochen und versucht, im Rahmen des Landes einheitliche Entscheidungen der Kammern zu erreichen.

Im *Deutschen Handwerkskammertag* ist zwischen dessen Präsidium und dem DGB eine Vertretung der Gesellen im Präsidium vereinbart worden. Dagegen ist es nicht gelungen, den Gesellenvizepräsidenten Sitz und Stimme in der Vollversammlung zu verschaffen. Die Zusammenarbeit lief nach Abschluß dieser Vereinbarung zunächst einigermaßen zufriedenstellend an. Der schon während der Verhandlung über diese Vereinbarung kritisierte Wahlmodus für die Gesellenvertreter im Präsidium erwies sich später jedoch als

ein unmögliches Verfahren, weil er diese Wahl vom Wohlwollen der Kammerpräsidenten, d. h. der Unternehmervertreter, abhängig macht. Eine Änderung ist in Aussicht gestellt, bleibt jedoch vorerst noch ungewiß. Selbst wenn durch freie Vereinbarung der Wahlmodus geändert wird, halten wir es für angebracht, daß vom Bundestag die Rechtsverhältnisse des Deutschen Handwerkskammertages und der Kammervereinigungen in den Ländern gesetzlich festgelegt werden, und zwar so, daß dabei die Vertretung der Gesellen genau so gewahrt bleibt, wie in den Handwerkskammern selber.

Diese gesetzliche Regelung ist schon deshalb notwendig, weil die regionalen Kammervereinigungen es fast alle ablehnen, eine Gesellenvertretung zuzulassen. Nur im Westdeutschen Handwerkskammertag ist die Beteiligung der Gesellenvizepräsidenten im Präsidium verwirklicht. Im Nordwestdeutschen Handwerkskammertag werden die Gesellenvizepräsidenten meist beratend hinzugezogen. In allen anderen Landes Vereinigungen der Handwerkskammern sind die Gesellen nicht beteiligt. Deshalb ist hier noch zwingender als für das Bundesgebiet eine gesetzliche Regelung erforderlich.

Für ungerechtfertigt und abänderungsbedürftig halten wir auch das *Wahlverfahren* der Gesellenvertreter. Diese werden nach der HwO von Wahlmännern gewählt. In jedem Betrieb entfällt auf einen bis fünf Wahlberechtigte ein Wahlmann, für je weitere fünf ein weiterer Wahlmann. Das bedeutet, wenn wir die Handwerkszählung von 1949 zugrunde legen, weil die Gesamtziffern der vorjährigen Zählung noch nicht vorliegen, daß die 374 000 Handwerksbetriebe mit bis zu drei Arbeitnehmern, zu denen schätzungsweise noch 60 000 mit bis zu fünf Arbeitnehmern kommen, das eindeutige Übergewicht über die Beschäftigten der größeren Handwerksbetriebe mit schätzungsweise knapp 200 000 Wahlmännern haben. In diesen Kleinbetrieben hat in vielen Fällen der Meister ausschlaggebenden Einfluß auf die Stimmabgabe seines Wahlmannes, so daß eine wirkliche Vertretung der Geselleninteressen nur sehr schwierig zustande kommen kann. Auch eine Neustaffelung von drei zu drei Wahlberechtigten wäre nur eine unbefriedigende Notlösung. Eine direkte Wahl — wie sie ja auch für den Gesellenausschuß gilt — ist unbedingt vorzusehen, wenn eine echte Gesellenvertretung erreicht werden soll.

Zusammenfassung

Wenn eine auf die Dauer befriedigende Zusammenarbeit zwischen den Vertretern des selbständigen Handwerks und denen des unselbständigen erreicht werden soll, ist eine Änderung der HwO in den von uns angeführten Punkten notwendig. Ich fasse sie nochmals kurz zusammen:

1. Paritätische Mitbestimmung aller Arbeitnehmer des Handwerks, also nicht bloß der Gesellen;
2. Beseitigung des öffentlich-rechtlichen Charakters der Innungen;
3. Zwingende Hinzuziehung der Gesellenausschüsse zu den Beratungen der Innung bei den Beratungsgegenständen, für die Mitsprache des Gesellenausschusses vorgesehen ist;
4. Drittelbeteiligung der Arbeitnehmer an den Gewerbeförderungsgremien;
5. Festlegung, daß der Gesellenvizepräsident der erste Vertreter des Handwerkskammerpräsidenten ist;
6. Statutarische Feststellung, daß die Zahl der Gesellenvertreter verdoppelt wird;
7. Festlegung des Organisationsaufbaues der Handwerkskammerzusammenschlüsse in den Ländern und im Bundesgebiet unter gleichberechtigter Beteiligung der Gesellen Vertreter;
8. Änderung des Wahl Verfahrens für die Gesellenvertreter.

Die Verwirklichung dieser Forderungen halten wir für dringend notwendig und fordern den neuen Bundestag auf, eine entsprechende Novelle zur Handwerksordnung zu schaffen.